

Pétanque Verband Nord e.V

Sportordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Sportordnung regelt organisatorische und sportliche Belange der Veranstaltungen im Pétanquesport für den Bereich des Pétanque Verband Nord e.V. - im Folgenden Landesverband genannt -.

§ 2 Regeln

Für die jeweiligen Veranstaltungen nach Punkt 1 gelten die Spielregeln der „Fédération Internationale de Pétanque et Jeu Provençale“ (FIPJP) in der jeweils gültigen Fassung des Deutschen Pétanque Verbands (DPV) (Pétanque - Regeln, Regelheft des DPV).

§ 3 Lizenzwesen

1. Lizenzen für den Bereich des DPV werden von den Landesverbänden auf Antrag ausgestellt, verlängert und ggf. nach disziplinarischen Maßnahmen eingezogen.
2. Lizenzanträge können nur über Mitglieder des Landesverbands gestellt werden.
3. Der Antrag, der beim Landesverband angefordert werden kann, ist durch das Mitglied an den Landesverband zu richten und muss enthalten:
 - Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift des Antragstellers,
 - Name des Mitglieds,
 - eine Erklärung, dass der Antragsteller eine weitere Lizenz im Bereich des DPV oder FIPJP weder besitzt noch beantragt hat und dass er die Satzung sowie die Ordnungen des DPV und des Landesverbands mit ihren Anlagen in der jeweils gültigen Fassung verbindlich anerkannt werden und dass der Antragsteller sich ihnen unterwirft. Die Regelwerke finden in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung,
 - ein Passbild nicht älter als 5 Jahre (als Anlage),
 - Einwilligung des Erziehungsberechtigten, falls der Antragsteller noch nicht volljährig ist.
4. Jeder Spieler darf nur eine Lizenz besitzen.
5. Ein Lizenzwechsel während des Jahres ist nicht möglich.
6. Die Geltungsdauer einer Lizenz ist auf das Kalenderjahr beschränkt. Sie wird auf Antrag, der beim Landesverband angefordert werden kann, für jeweils ein weiteres Jahr verlängert.
7. Verlängerungen von Lizenzen sind vom Mitglied in Listenform möglichst gleichzeitig für alle Lizenzträger des Mitglieds beim Landesverband zu beantragen.
8. Lizenzen sind nur dann gültig, wenn sie entsprechend der DPV Richtlinie vollständig ausgefüllt und mit einer eingeklebten aktuellen Jahresmarke versehen sind.
9. Bei Landesmeisterschaften, Qualifikationsturnieren zu Deutschen Meisterschaften und im Ligaspielbetrieb des Landesverbands besteht Lizenzpflicht.
10. Eine Lizenz des DPV gilt im Gesamtbereich der FIPJP. Lizenzen der FIPJP - Mitglieder sind auch im Bereich des Landesverbands gültig.

11. Bei einem Wechsel vom DPV zum Verband eines anderen Staates muss der Spieler einen entsprechenden Antrag an den DPV richten. Auf diesem Antrag ist durch den DPV die Kenntnisnahme mit den erforderlichen Vermerken durch die Unterschrift des Präsidenten oder eines Beauftragten mit dem Verbandssiegel des Landesverbands zu bestätigen. Der bestätigte Antrag ist dem Spieler zuzustellen, unter Einziehung (Ungültigkeitserklärung) seiner bisherigen Lizenz. Jeder Verbandswechsel ist ohne bestätigten Antrag nichtig. Erst diese Bestätigung berechtigt den neuen Verband eine entsprechende Lizenz auszustellen.
12. Bei einem Wechsel zum DPV ist das Verfahren sinngemäß anzuwenden, wobei die Bestätigung des vorherigen Verbandes mit dem „Antrag auf Ausstellung einer Lizenz“ von dem Spieler vorzulegen sind; diese Unterlagen verbleiben nach der Bearbeitung bei dem DPV.
13. Verschweigt ein Spieler den Besitz oder die Beantragung einer zweiten Lizenz, so sind Maßnahmen nach der Rechtsordnung zu veranlassen. Das gleiche gilt bei vorsätzlichen Verstößen gegen die Antragspflicht.
14. Kann ein Spieler am Tag einer lizenzpflichtigen Veranstaltung seine Lizenz nicht vorzeigen, ist der ausrichtende Verein/die ausrichtende Spielgemeinschaft berechtigt, eine „Ersatzlizenz“ mit Gültigkeit für zwei aufeinander folgende Tage gegen eine Gebühr von 10,00 Euro auszustellen. Die Gebühr erhält der Landesverband.

§ 4 Landesmeisterschaften Hamburg und Schleswig-Holstein (nachfolgend Landesmeisterschaften genannt)

1. Der Landesverband veranstaltet Landesmeisterschaften und auch die ggf. notwendigen Qualifikationsturniere und orientiert sich bei den Formationen an den Deutschen Meisterschaften, die im selben Jahr ausgetragen werden. Die Landesmeisterschaften sind gleichzeitig Qualifikationsturniere für die entsprechenden Deutschen Meisterschaften, sofern nicht ein eigenes Qualifikationsturnier ausgetragen wird.
2. Der Landesverbandsvorstand vergibt die Landesmeisterschaften an Mitglieder, die sich mit entsprechendem Bewerbungsformular für eine Ausrichtung beworben haben.
Für die Ausrichtung von Landesmeisterschaften gelten die

Richtlinien für die Durchführung von Landesmeisterschaften Hamburg und Schleswig-Holstein

des Landesverbands.

Sollte der Referent für Sport bei der Landesmeisterschaft nicht anwesend sein, sind ihm die Ergebnisse innerhalb von 48 Stunden vom Ausrichter zu übersenden.

3. Die Landesmeisterschaften finden jeweils an den Wochenenden statt, welche vom DPV für die jeweilige Disziplin als Qualifikationstermin zur Deutschen Meisterschaft festgelegt wurde.
4. Die Austragungsorte aller Landesmeisterschaften werden auf der Website des Landesverbands veröffentlicht.
5. Während der Spiele ist das Tragen farblich einheitlicher Spieloberbekleidung Pflicht. Alternativ darf auch eine Oberbekleidung getragen werden, die durch einen selben Schriftzug oder ein Logo eine eindeutige Zuordnung erlaubt. Die Teilnehmer haben zur Anmeldung gemeinsam zu erscheinen und ihre einheitliche Spieloberbekleidung vorzuzeigen. Mannschaften ohne einheitliche Spieloberbekleidung werden nicht zugelassen. Über Sanktionen bei Zuwiderhandlungen entscheidet die Jury.

§ 5 Qualifikation zu Deutschen Meisterschaften

Für die Nominierung der Teilnehmer des Landesverbands an Deutschen Meisterschaften gelten die

Richtlinien für die Nominierung der Teilnehmer für Deutsche Meisterschaften.

§ 6 Ligaspielbetrieb

1. Der Ligaspielbetrieb für die Mitglieder im Bereich des Landesverbands ist Bestandteil der Sportordnung und regelt den Spielbetrieb der Ligen (Anlage 1).
2. Leiter des Ligaspielbetriebs ist der Referent für Sport. Er kann Teilaufgaben delegieren.
3. Der Ligaspielbetrieb steht allen Mitgliedern im Landesverband offen.
4. Für die Teilnahme am Ligaspielbetrieb müssen die Mannschaften vom Mitglied beim Landesverband angemeldet werden.
5. Mit der Meldung wird eine Meldegebühr vom Landesverband erhoben. Tritt eine gemeldete Mannschaft nicht an, verbleibt die Meldegebühr beim Landesverband. Die Meldegebühr wird von der Landesdelegiertenversammlung festgelegt.
6. Das Mitglied, dessen Mannschaft nach Abschluss aller Spiele Tabellenerste der höchsten Liga des Landesverbandes ist, ist Landesmeister des jeweiligen Jahres.
 - Die Berechtigung zur Teilnahme an der Qualifikationsrunde zur Deutschen Pétanque-Bundesliga ist in der Anlage Ligaspielbetrieb geregelt.
 - Unabhängig von den Bestimmungen „Ligaspielbetrieb“ sind an der Qualifikationsrunde zur DPB alle Lizenznehmer des Mitgliedes spielberechtigt.
7. Die Spiele sind gemäß den Pétanque - Regeln der FIPJP in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen. Bei Verstößen gegen das Reglement der FIPJP und die Sportordnung des Landesverbands gilt die Rechtsordnung.

§ 7 Nordrangliste

1. Landesmeisterschaften und weitere vom Landesverbandsvorstand benannte Turniere sind Ranglistenturniere.
2. Ranglistenturniere dürfen nur an Wochenenden und an gesetzlichen Feiertagen stattfinden, nicht an Ligaspieltagen und an Tagen, an denen Landesmeisterschaften und Deutsche Meisterschaften gespielt werden.
3. Zuständig für die Rangliste ist der Referent für Sport. Er kann für die Führung der Rangliste einen Beauftragten benennen.
4. Der Landesverbandsvorstand legt in Abstimmung mit den Mitgliedern des Landesverbands die Ranglistenturniere fest.
5. Der Landesverbandsvorstand veröffentlicht die Ranglistenturniere auf seiner Website.
6. Näheres regeln die

Richtlinien für die Nordrangliste

des Landesverbands.

§ 8 Kader

1. Zur Förderung des Leistungssportes unterhält der Landesverband einen Kader, dem die Kategorien Frauen, Herren, Espoir (U23), Frauen, Espoir (U23) Herren angehören.

2. Die Kaderarbeit orientiert sich an dem Leistungssportkonzept des DPV und der Landesverband erstellt ein darauf basierendes Leistungssportkonzept.
3. Für die Kaderarbeit ist der Referent für Sport verantwortlich. Die Richtlinien für den Kader sowie das Leistungssportkonzept werden unter seiner Leitung vom Sportausschuss erarbeitet und dem Landesverbandsvorstand zur Entscheidung vorgelegt.
 - Der Referent für Sport erstellt einen jährlichen Finanzplan zur Finanzierung der Kader Aktivitäten. Dieser muss dem Landesverbandsvorstand bei seiner Etatplanung spätestens im November für das Folgejahr vorliegen.
4. Näheres regeln die
Richtlinien für den Kader und das Leistungssportkonzept
des Landesverbands.

§ 9 Schiedsrichterwesen

Das Schiedsrichterwesen des Landesverbands wird in der Landesschiedsrichterordnung geregelt.

§ 10 Geltungsbeginn

Die Sportordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die LDV am 27.02.2010 in Kraft.

- Geändert durch Beschluss der LDV am 18.02.2012
- geändert durch Beschluss der LDV am 01.03.2014 in § 4 Nr. 5
- geändert durch Beschluss der LDV am 24.02.2019 in § 4 Nr. 5
- geändert durch Beschluss der LDV am 22.02.2025 in § 4 Nr. 1 u. § 6 Nr. 5 u. 6

§ 11 Anlagen

1. Anlage 1 **Ligaspielbetrieb**
2. Anlage 2 **Landesschiedsrichterordnung**